



## Satzung

über die Festlegung des Ortsrandes des im Zusammenhang bebauten Stadtteiles Ober-Schmitten der Stadt Nidda.

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 19. Oktober 1992 (GVBl. I Seite 533) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 12. Dezember 1986 (BGBI. Seite 2254) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda in ihrer Sitzung am 29.11.1994 nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Grenze des Ortsrandes des im Zusammenhang bebauten Stadtteiles Ober-Schmitten und die überbaubaren Grundstücksflächen für den Bereich "Hirzenhainer Weg" werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Gestaltung

Die Vorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügen.

Gehwege, PKW-Stellplätze, Garagenzufahrten und Hofflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

Mindestens 80 % der nicht überbauten Flächen sind als Garten- oder Grünfläche anzulegen. Diese Flächen sollen zu mindestens 30 % heimische standortgerechte Baum- und Strauchbepflanzungen erhalten ( 1 Baum = 10 m<sup>2</sup>, 1 Strauch = 1 m<sup>2</sup>).

Vorhandene Obstbäume sind zu erhalten, abgängige Obstbäume sind durch hochstämmige Obstbäume zu ersetzen.

An der Geltungsbereichsgrenze entlang soll in verdichteter Form ein Pflanzstreifen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern angelegt werden.

Auf Einfriedigungen (Mauern) höher als 10 cm sollen im hinteren Bereich mit Rücksicht auf die Kleintierwanderungen verzichtet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Nidda, den 27.01.1995

Magistrat der Stadt Nidda



*Wegner*  
(Wegner)  
Erster Stadtrat